

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 14.02.2012

Sieht die Landesregierung die Verhältnismäßigkeit von polizeilichem Handeln während des Castortransportes 2011 gewahrt in Hinblick auf journalistische Freiheit, Versammlungsfreiheit, das Recht auf gesundheitliche Unversehrtheit etc.?

Nach dem Castortransport 2011 kam es zu Hunderten von Beschwerden über polizeiliche Maßnahmen gegenüber Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern, Journalistinnen und Journalisten, Sanitäterinnen und Sanitätern und auch unbeteiligten Bürgerinnen und Bürgern. Bei der Betrachtung des Polizeieinsatzes stellt sich die Frage, ob Grundrechte und Freiheiten gewahrt wurden, ob die Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns gegeben war und inwieweit Menschen die Möglichkeit hatten, mit rechtlichen Mitteln während des Transportes gegen aus ihrer Sicht überzogene Maßnahmen vorzugehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele niedersächsische Landespolizisten waren anlässlich des Castortransportes im Wendland im Einsatz (bitte nach Einsatzkräften im Rahmen der originären Zuständigkeit differenzieren und Personal pro Tag angeben), und welche Kosten waren damit verbunden?
2. Wie viele Mitarbeiter ausländischer Sicherheitsbehörden waren während des Castortransportes vor Ort (bitte nach Herkunftsländern angeben und nach Polizei-/Militär-/Gendarmerieeinheiten differenzieren)?
 - a) Auf welcher Rechtsgrundlage waren diese Mitarbeiter in Deutschland, und welche Befugnisse hatten sie jeweils?
 - b) Inwiefern haben diese Mitarbeiter, sofern sie hoheitliche Befugnisse hatten, von diesen Gebrauch gemacht (bitte kurze Fallbeschreibung)?
 - c) Inwiefern haben sich diese Mitarbeiter trotz des Fehlens hoheitlicher Befugnisse an Einsatzmaßnahmen beteiligt, und auf welcher Rechtsgrundlage bzw. mit welcher Begründung?
3. Mit wie vielen Behältnissen (bitte jeweils Gerätetyp und Inhaltsmengen angeben) Pfefferspray oder anderen Reizmitteln ist die Polizei vor den Protesten ausgestattet worden, und wie viele davon wurden verbraucht?
4. Wurden Reizmittel auch gegen solche Demonstranten eingesetzt, die sich - auch im Rahmen möglicherweise strafbarer Protestformen - gewaltfrei verhalten haben, und welche Erkenntnisse gibt es, wie viele Demonstrantinnen und Demonstranten dadurch verletzt worden sind?
5. Wie viele Wasserwerfer wurden von wem bereitgestellt?
 - a) Wann wurden diese eingesetzt? (Bitte gegebenenfalls angeben, zu welcher Zeit, an welchem Tag, an welchem Ort und ob dabei Reizstoffe beigemischt worden waren.)
 - b) Wo wurden die Wassertanks gegebenenfalls nachgefüllt, und inwiefern wurden hierfür Verträge mit entsprechenden Versorgern geschlossen? (Bitte die genaue Lage der in Anspruch genommenen Nachfüllstationen angeben.)
6. Trifft es zu, dass unter Vorgriff auf die Allgemeinverfügung, mit der alle Demonstrationen entlang der Castorstrecke verboten wurden, Platzverweise erteilt wurden, bevor diese Verfügung in Kraft getreten ist, und, wenn ja, aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage?

7. Trifft es zu, dass Gegenstände wie Strickhandschuhe von Demonstrantinnen und Demonstranten sichergestellt wurden, und, wenn ja, warum und auf welcher Rechtsgrundlage?
8. Wie viele Polizeipferdestaffeln welcher Herkunft waren im Einsatz, wurden diese auch in Einsätze gegen Menschen geschickt, und wurden dabei Menschen verletzt?
9. Welche Grundsätze gibt es für den Umgang im Einsatz mit sogenannten Demosanitätern, die sich um verletzte Demonstrantinnen und Demonstranten kümmern?
Können Berichte von Demonstrantinnen und Demonstranten bestätigt werden, dass Polizeikräfte zum Teil diesen Sanitätern den Zugang zu verletzten Personen verwehrt haben?
10. Gab es Absprachen im Hinblick auf die Akkreditierungspraxis zwischen der niedersächsischen Polizei und der Bundespolizei?
11. Haben Inhaber wenig gebräuchlicher Presseausweise tatsächlich journalistische Arbeitsnachweise übersandt?
 - a) Wer war für die Beurteilung dieser Arbeitsnachweise zuständig?
 - b) Was genau sollte mit den Arbeitsnachweisen überprüft werden?
 - c) Auf welcher Grundlage kann eine Polizeibehörde entscheiden, ob eingereichte journalistische Arbeitsnachweise zur Wahrnehmung journalistischer Tätigkeiten berechtigen?
 - d) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht ein solches Verfahren?
12. Inwiefern ist eine etwaige Sicherheitsüberprüfung der akkreditierungswilligen Journalisten erwähnt worden, und welche Regelungen hat es hierzu gegeben?
Ist bekannt, ob bzw. wie viele Akkreditierungsanträge abschlägig beschieden wurden (bitte, soweit möglich, die Gründe hierfür angeben)?
13. Welche praktischen Konsequenzen hatte es für Journalisten im Umgang mit der Polizei, wenn sie eine Akkreditierung vorzeigen bzw. nicht vorzeigen konnten?
 - a) Welche Bedeutung hatte die Akkreditierung beim Passieren polizeilicher Absperrungen ins Einsatzgebiet hinein?
 - b) Welche Absprachen hat es speziell hierzu mit den jeweiligen Einsatzleitern gegeben?
 - c) Hat es Fälle gegeben, bei denen Journalisten ohne Akkreditierung nicht durch Absperrungen gelassen wurden, wenn ja, warum?
 - d) Hat es Fälle gegeben, bei denen Journalisten trotz Akkreditierung nicht durch Absperrungen gelassen wurden, wenn ja, warum?
14. Sind polizeiliche Einsatzkräfte im Vorfeld des Castortransportes über den Umgang mit Journalisten unterrichtet worden, und was genau sah diese Unterrichtung vor?
15. Welche Aufgaben hat der gemeinsam von der Landespolizei mit der Bundespolizei eingerichtete Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit bei der Polizeidirektion Lüneburg wahrgenommen?
16. Gab es Reizmitteleinsätze gegen Journalisten, und welche Kenntnisse gibt es über Berichte, denen zufolge eine Journalistin von einem Polizeihund gebissen wurde?
17. Wurden Journalistinnen und Journalisten von Angehörigen der Polizei aufgefordert, Bilder zu löschen, und aus welchem Grund?
18. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es dafür, von Journalisten, die im Rahmen einer Demonstrationsbeobachtung Bilder anfertigen, das Löschen der Bilder bzw. Aushändigen der Kameras oder der Speicherkarten zu verlangen?
19. Wie beurteilt die Landesregierung die Maßnahmen, dass bis zu 1 000 Personen bis zu zehn Stunden lang unter freiem Himmel festgehalten wurden, und den Umstand, dass nur eine geringe Zahl der Festgenommenen die Möglichkeit erhalten hat, ihren Freiheitsentzug im Rahmen einer Anhörung vor Gericht überprüfen zu lassen?

20. Welche Kenntnis gibt es über Behinderungen von Sanitäterinnen und Sanitätern durch Polizeikräfte?
21. Waren beim Castortransport Drohnen eingesetzt, und, wenn ja, wo, wie viele, von wem und zu welchem Zweck?
22. Kam während der Castortransporte digitaler Behördenfunk zum Einsatz?
23. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, ob sich während der Zeit, in der die Allgemeinverfügung im Wendland Gültigkeit hatte, KFOR-Ausbilder dort aufgehalten haben, und, wenn ja, wie viele waren es, und welche Aufgaben hatten diese, und trugen sie Uniformen?
24. Wie viele Polizisten waren mit Dosimetern ausgestattet?
25. Wie viele Polizisten waren in unmittelbarer Nähe der Castoren im Einsatz
 - a) auf der Schienenstrecke,
 - b) auf der Straßenstrecke,und wie viele dieser Beamten waren mit Dosimetern ausgestattet?
26. Welche Ergebnisse brachte die Auswertung der Dosismessungen der Beamten hinsichtlich
 - a) des größten festgestellten Wertes,
 - b) des mittleren Wertes der Beamten insgesamt,
 - c) des mittleren Wertes der Beamten, die an der Schienenstrecke im Einsatz waren,
 - d) des mittleren Wertes der Beamten, die an der Straßenstrecke im Einsatz waren,
 - e) des mittleren Wertes derjenigen Beamten, deren Messwerte im Bereich der oberen 10 % liegen insgesamt,
 - f) des mittleren Wertes derjenigen Beamten, deren Messwerte im Bereich der oberen 10 % liegen an der Schienenstrecke,
 - g) des mittleren Wertes derjenigen Beamten, deren Messwerte im Bereich der oberen 10 % liegen an der Straßenstrecke?(Angaben bitte in μSv - Mikrosievert)
27. Welche Typen Dosimeter kamen zum Einsatz, und wo und nach welchem Verfahren wurden diese geeicht?
28. Welche Grundsätze gelten für den Umgang mit parlamentarischen Beobachtern sowie mit Angehörigen des Legal Teams, und zu welchen Behinderungen kam es hierbei?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2012 - II/72 - 1273)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 24.1 - 12121/9-7981/12 -

Hannover, den 20.04.2012

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage hat mir die Polizeidirektion Lüneburg berichtet. Die nachfolgenden Antworten erfolgen auf Grundlage dieses Berichtes und betreffen ausschließlich den Einsatz der niedersächsischen Polizei und ihr unterstellter Polizeikräfte aus Anlass des Transportes von Castorbehältern aus dem französischen La Hague nach Gorleben im November 2011.

Zu dem durch die Fragen teilweise ebenfalls betroffenen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei nimmt die Landesregierung nicht Stellung. Diesbezüglich wird auf eine entsprechende Anfrage im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 17/8105) und deren Beantwortung (BT-Drs. 17/8270) hingewiesen.

Die Polizei gewährleistet mit ihrem Einsatz aus Anlass der Transporte von Castorbehältern aus dem französischen La Hague nach Gorleben sowohl die sichere Transportdurchführung als auch das Demonstrationsrecht der Bürgerinnen und Bürger, die gegen die Transporte protestieren.

Polizeiliche Maßnahmen werden dabei lageangepasst und differenziert sowie recht- und verhältnismäßig getroffen.

Wenn es zur Durchsetzung von Maßnahmen erforderlich ist, wendet die Polizei Zwangsmittel im Sinne des Nds. SOG gegen die jeweils verantwortlichen Personen in Form von unmittelbarem Zwang, der Ersatzvornahme sowie des Zwangsgeldes an.

Während des Castoreinsatzes 2011 mussten Polizeikräfte mehrfach zur Abwendung gegenwärtiger Gefahrenlagen, zur Festnahme von Tatverdächtigen oder zum eigenen Schutz gegen Angriffe den Schlagstock oder das Pfefferspray einsetzen. Auch der Einsatz von Wasserwerfern gegen Störerguppen war in mehreren Situationen erforderlich. In Einzelfällen war eine vorherige Ankündigung des Einsatzes dieser Zwangsmittel nicht möglich, da die sofortige Vollziehung des Zwangsmittels zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles erforderlich war.

Grundrechte und Freiheiten werden von der Polizei jedoch nur insoweit eingeschränkt, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

Darüber hinaus gewährleistet die Polizei im Rahmen des Castoreinsatzes, dass Personen, die besondere Aufgaben bzw. Aufträge im Einsatzraum wahrnehmen, soweit wie möglich der zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendige Freiraum eingeräumt wird.

Insbesondere Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Journalistinnen und Journalisten sowie kirchlichen und medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Einsatzorten ermöglicht, soweit es die konkrete Einsatzsituation zulässt. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Gefährdung von Personen sowie die Behinderung oder Verzögerung polizeilicher Maßnahmen auszuschließen ist. Ein Anspruch auf ungehinderten Zugang zu abgesperrten Bereichen besteht nicht.

Einschränkungen, die durch polizeiliche Maßnahmen entstehen, sind grundsätzlich Folge einer unerlässlichen polizeilichen Reaktion auf bestehende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. In Einzelfällen können dabei auch Unbeteiligte von polizeilichen Maßnahmen betroffen sein, wenn dieses unvermeidbar ist, um die bestehende Gefahr abzuwehren.

Personen, die von polizeilichen Eingriffen betroffen sind, steht es frei, diese - auch noch nachträglich - gerichtlich überprüfen zu lassen.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Aus Anlass des Castortransportes 2011 sind insgesamt 5 360 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) der niedersächsischen Landespolizei eingesetzt worden.

Davon fanden im Rahmen der originären Zuständigkeit im Einsatzraum Verwendung

am 24.11.2011:	2 771 PVB,
am 25.11.2011:	4 608 PVB,
am 26.11.2011:	4 454 PVB,
am 27.11.2011:	4 454 PVB,
am 28.11.2011:	4 398 PVB,
am 29.11.2011:	872 PVB.

Die mit dem Einsatz niedersächsischer PVB verbundenen Kosten werden ausschließlich als Mehrkosten gesondert ausgewiesen. Diese liegen für ausgezahlte bzw. noch zur Auszahlung anstehende Mehrarbeitsstunden und personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten) bei insgesamt ca. 4,06 Mio. Euro (Stand 01.03.2012).

Die übrigen, ohnehin anfallenden Personalkosten sind im Landeshaushalt unter Haushaltsstelle 03 20-422 01 für die Beamtinnen und Beamten und unter Haushaltsstelle 03 20-428 01 für die Beschäftigten veranschlagt.

Zu 2:

Während des Castoreinsatzes 2011 waren im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Lüneburg 20 Angehörige ausländischer Polizeien aus Frankreich, Kroatien, Polen, der Ukraine und der Türkei anwesend. Weiterhin ist ein französischer Polizeiattaché als Verbindungsbeamter zur Polizeidirektion Lüneburg entsandt worden.

Der von der Bundes- und Landespolizei gemeinsam betriebene Stabsbereich Betreuung und Information von Gästen (BIG) hat Gäste aus Frankreich, der Türkei und der Ukraine betreut.

Daneben haben fünf kroatische Polizeibeamte auf Einladung der Zentralen Polizeidirektion im Rahmen des Stabilitätspaktes Südosteuropa sowie sieben Angehörige der Polizei Großpolens auf Einladung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport niedersächsische Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz beobachtet.

Alle internationalen Gäste haben in dieser Zeit weder hoheitliche Befugnisse angewendet noch waren sie an Einsatzmaßnahmen beteiligt. Einer Rechtsgrundlage bedurfte es daher nicht.

Aufgrund des gemeinsamen Stabsbereichs BIG mit der Bundespolizei weise ich ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung auf die o. g. Anfrage im Deutschen Bundestag hin.

Zu 3:

Grundsätzlich ist jede Einsatzkraft mit einem Pfefferspray ausgestattet. Bei den niedersächsischen Beamtinnen und Beamten handelt es sich überwiegend um das Reizstoff-Sprühgerät 3 (RSG 3) mit 30 ml Inhalt. Angehörige geschlossener Spezialeinheiten verfügen über das Reizstoff-Sprühgerät 4 (RSG 4) mit 400 ml Inhalt.

Darüber hinaus sind einige Angehörige der Bereitschaftspolizei Niedersachsen für den Einsatz mit Reizstoffwurfkörpern des Typs 70/1 (2,4 g) und des Typs 70/2 (24 g) ausgestattet worden.

Angaben über die Ausstattung der Einsatzkräfte anderer Länder hinsichtlich Pfeffersprays oder anderer Reizmittel liegen mir nicht vor. Bezüglich der Ausstattung der Bundespolizei wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die erwähnte Anfrage im Deutschen Bundestag hingewiesen.

Verbrauchsnachweise aus dem Einsatz liegen mir nicht vor. Reizstoffsprühgeräte sind nach Abgabe bereits eines Sprühstoßes auszutauschen, auch wenn sie noch nicht vollständig entleert sind. Während des Castoreinsatzes 2011 sind an Einsatzkräfte folgende Ersatzbehältnisse herausgegeben worden:

- 190 RSG 4 OC, 400 ml,
- 7 RSG 3 OC, 30 ml,
- 33 RSG 3 OC (Ersatzpatronen), 30 ml.

Ob die dazu gehörigen Reizstoffsprühgeräte tatsächlich zur Anwendung gekommen sind, ist nicht festgestellt worden.

Zu 4:

Gemäß § 69 Abs. 3 Nds. SOG sind Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingestuft und können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Polizei eingesetzt werden. Dementsprechend erfolgt ihr Einsatz grundsätzlich gegen Verursacher von Gefahren oder Straftäter und nicht gegen Unbeteiligte. Der Einsatz von Reizstoffen hat sich bei den Polizeien der Länder und des Bundes bewährt. Insbesondere kann durch den Einsatz von Reizstoffen vielfach der Einsatz des Schlagstockes oder anderer Waffen vermieden werden.

Beim rechtmäßigen Einsatz von Reizstoffen kann allerdings die Beeinträchtigung von unbeteiligten Dritten nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenüber einer Menschenmenge wird der Einsatz von Reizmitteln daher - außer zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr - so rechtzeitig angedroht, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können.

Über die Anzahl während des Castoreinsatzes 2011 durch Reizstoffeinsatz der Polizei verletzter Personen liegen der Polizeidirektion Lüneburg keine Erkenntnisse vor.

Strafanzeigen sind in diesem Zusammenhang nicht erstattet worden.

Zu 5:

Neben drei Wasserwerfern der niedersächsischen Bereitschaftspolizei haben der Polizeidirektion Lüneburg 16 weitere Wasserwerfer aus den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestanden.

Ausschließlich während des Straßentransportes am 28.11.2011 hat die Bundespolizei zusätzlich mit acht Wasserwerfern unterstützt.

Zu 5 a:

Wasserwerfer kamen wie folgt zum Einsatz:

- Donnerstag, 24.11.2011, 19:26 Uhr bis 19:55 Uhr:
Mehrfacher Einsatz zur Räumung der B 216 in der Ortsdurchfahrt Metzingen.
- Freitag, 25.11.2011, 12:50 Uhr bis 15:00 Uhr:
Mehrfacher Einsatz in den Bereichen Leitstade und Harlingen aufgrund von Bewurf der Einsatzkräfte mit Steinen und Angriffen mit Pyrotechnik sowie Einsatz zum Löschen von Barrikaden.
- Freitag/Samstag, 25./26.11.2011, 22:55 Uhr bis 02:00 Uhr:
Mehrfacher Einsatz in der Ortslage Metzingen nach gezielten Stein- bzw. Flaschenwürfen und Angriffen mit Pyrotechnik auf Einsatzkräfte.
- Samstag, 26.11.2011, 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr:
Mehrfacher Einsatz im Bereich Leitstade und Harlingen nach Stein- und Pyrotechnikbewurf auf Einsatzkräfte. Brandbekämpfung am Bahnhof Göhrde um 14.10 Uhr zur Unterstützung der Feuerwehr.
- Montag, 28.11.2011, 17:30 Uhr bis 21:30 Uhr:
Mehrfacher Einsatz im Bereich Laase zum Ablöschen brennender Barrikaden sowie gegen Störer nach Pyrotechnikbewurf und gewaltsamem Vorgehen gegen Polizeikräfte.

Darüber hinaus ist es zu weiteren Einsätzen von Wasserwerfern zum Ablöschen von brennenden Barrikaden und anderen brennenden Gegenständen, z. B. Strohballen, gekommen.

Reizstoffe sind dem Wasser nicht beigemischt worden. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 69 Abs. 3 Nds. SOG ist die Beimischung von Reizstoffen bei Wasserwerfern nicht zulässig.

Hierauf sowie auf die Pflicht zum Spülen der Wasserwerfer vor dem Einsatz ist im Befehl der Polizeidirektion Lüneburg anlässlich des Castortransportes 2011 nochmals ausdrücklich hingewiesen worden.

Zu 5 b:

Die Wassertanks konnten sowohl in den durch das Land Niedersachsen genutzten Liegenschaften als auch durch Entnahme aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz im Einsatzraum (Landkreis Lüchow-Dannenberg) befüllt werden. Für den letzteren Fall hat jeweils eine Einverständniserklärung der betroffenen Versorgungsunternehmen vorgelegen. Verträge sind im Vorhinein nicht abgeschlossen worden. Darüber, ob es tatsächlich zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz gekommen ist, liegen Unterlagen nicht vor.

Zu 6:

Vor Inkrafttreten der am 12.11.2011 durch die Polizeidirektion Lüneburg erlassenen Allgemeinverfügung sind gemäß § 17 Nds. SOG Platzverweise für die Transportstrecke gegen Personen ausgesprochen worden, wenn einzelfallbezogene Tatsachenfeststellungen hierzu Anlass gegeben und die gesetzlichen Bestimmungen dieses zugelassen haben. Die Allgemeinverfügung ist hinsichtlich ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereiches eindeutig definiert gewesen und nicht zeitlich ausgeweitet worden.

Zu 7:

Während des Castoreinsatzes 2011 sind zahlreiche Handschuhe sichergestellt worden. Überwiegend wurden die Sicherstellungen auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechtes nach § 26 Nds. SOG vorgenommen. Aus den hierzu vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass in erster Linie Arbeitshandschuhe und nur in einem Fall Wollhandschuhe sichergestellt wurden. Bei diesen könnte es sich um die in der Frage genannten Strickhandschuhe gehandelt haben. Die Sicherstellung der Strickhandschuhe erfolgte gemäß § 94 StPO als Beweismittel.

Zu 8:

Neben zwei niedersächsischen Polizeireiterstaffeln sind im Rahmen des Castoreinsatzes 2011 noch fünf weitere aus den Ländern Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen (zwei) und Sachsen eingesetzt worden. Die Bundespolizei hat im originären Aufgabenbereich eigene Dienstpferde eingesetzt, die nicht der niedersächsischen Polizei unterstellt wurden.

Die Dienstpferde der Reiterstaffeln sind gemäß § 69 Abs. 3 Nds. SOG Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ohne Ankündigung durch die Polizei eingesetzt werden.

Bei der Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen wird in zwei Fällen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dienstpferden während des Castortransportes 2011 gegen Angehörige der o. g. Reiterstaffeln ermittelt. In beiden, noch nicht abgeschlossenen, Fällen handelt es sich um von Amts wegen eingeleitete Ermittlungsverfahren aufgrund von Bildern aus dem Internet. Ob es bei den zugrunde liegenden Vorfällen zu Verletzungen von Personen gekommen ist, ist nicht bekannt.

Zu 9:

Bei den sogenannten Demosanitätern handelt es sich nach hiesiger Kenntnis um Angehörige der Protestbewegung, die sich als freiwillige medizinische Helfer an Protestaktionen beteiligen. Absprachen mit diesen oder der durch die Protestbewegung betriebenen „Sani-Zentrale“ sind seitens der Polizei im Vorfeld des Castortransportes 2011 nicht erfolgt.

In zurückliegenden Einsätzen ist es zu Situationen gekommen, in denen sogenannte Demosanitäter ihr äußeres Erscheinungsbild als Angehörige von Rettungsdiensten dazu nutzten, in abgesperrte Bereiche zu gelangen und hier teilweise Blockadeaktionen zu unterstützen bzw. erst zu ermöglichen. Da nicht auszuschließen war, dass auch anlässlich des Castortransportes 2011 Blockadeaktionen unter Mitwirkung der sogenannten Demosanitäter vollzogen werden könnten, war die temporäre Einschränkung der Bewegungsfreiheit dieses Personenkreises in hierauf hindeutenden Einsatzsituationen die notwendige Folge.

Davon unabhängig ist festzustellen, dass die medizinische Versorgung von Verletzten während des Castortransportes 2011 sowohl durch polizeieigenes als auch durch ziviles Sanitätspersonal zu jedem Zeitpunkt umfänglich gewährleistet worden ist.

Zu 10 und 15:

Diese Frage wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Frage 15 beantwortet.

Die niedersächsische Polizei hat zur Bewältigung der medialen Aufgaben aus Anlass des Castoreinsatzes 2011 - wie in den Vorjahren auch - einen „Gemeinsamen Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit“ mit der Bundespolizei gebildet.

Die gemeinsam betriebene und inhaltlich abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit diene dazu, die Informationspflicht zum Polizeieinsatz zu erfüllen und polizeiliches Handeln für die Öffentlichkeit transparent und verständlich zu machen.

Ebenfalls in gemeinsamer Absprache zwischen der Bundespolizei und der Polizei des Landes Niedersachsen ist die Akkreditierungspraxis durch den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit als freiwilliges Serviceangebot für Journalisten durchgeführt worden.

Da ein bundesweit einheitlicher Presseausweis derzeit nicht existiert und teilweise über das Internet Presseausweise ohne den Nachweis eines journalistischen Hintergrundes erwerbbar sind, ist das Ziel des Akkreditierungsverfahrens gewesen, bereits im Vorfeld Journalisten von „Nicht-Journalisten“ zu unterscheiden und damit zeitaufwändige Überprüfungen von Presseausweisen vor Ort zu vermeiden.

Zu 11:

Ja.

Zu 11 a:

Zuständig waren die Pressestelle bei der Polizeidirektion Lüneburg und die Presseaußenstelle in Dannenberg in Abstimmung mit der Stabsbereichsleitung.

Zu 11b:

Anhand der Arbeitsnachweise sollte die Legitimation von eingereichten, wenig gebräuchlichen Presseausweisen überprüft werden.

Zu 11 c und d:

Die Übersendung der Arbeitsnachweise erfolgte auf freiwilliger Basis. Ihre Prüfung durch die Polizei hatte keinen Einfluss auf die Wahrnehmung journalistischer Tätigkeiten im Einsatzraum, da diese auch ohne Akkreditierung möglich war. Einer Rechtsgrundlage bedurfte es daher nicht.

Zu 12:

Eine Sicherheitsüberprüfung bzw. ein Abgleich mit polizeilichen Datenbeständen hat nicht stattgefunden.

In einem Fall ist eine Akkreditierung abgelehnt worden. Der Antragsteller hatte einen im Internet frei erhältlichen Presseausweis vorgelegt, ohne einen journalistischen Hintergrund belegen zu können.

In zwei Fällen haben Antragsteller darum gebeten, verlorene Akkreditierungen neu auszustellen. Zur Verhinderung eines möglichen Missbrauchs ist diesen Anträgen nicht entsprochen worden.

Zu 13 und 14:

Die auf freiwilligen Antrag und für die Dauer des Castortransportes befristet erfolgte Akkreditierung bestätigte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, dass es sich bei dem Ausweisinhaber um einen Journalisten handelt. Sie diene vorrangig dem Ziel, die Medienvertreter in ihrer Arbeit zu unterstützen indem zeitliche Verzögerungen an Durchlassstellen auf ein Mindestmaß reduziert wurden. Zusätzliche Rechte waren mit dem Akkreditierungsausweis nicht verbunden. Medienvertreter, die dieses Angebot nicht in Anspruch nahmen, konnten sich vor Ort mit ihrem jeweiligen Presseausweis ausweisen. Soweit hier ein wenig gebräuchlicher Presseausweis vorgelegt wurde, war vor Ort grundsätzlich zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine berechnigte Person im Sinne des Pressegesetzes handelte.

Situationsbedingt mussten Bereiche polizeilich abgesperrt werden, zu denen zunächst nur Polizeikräfte Zutritt hatten (z. B. bei der Tatortaufnahme oder der Räumung technischer Blockaden). An solchen Einsatzbrennpunkten sind als Ansprechpartner für Journalisten grundsätzlich Polizeisprecher anwesend gewesen, die ständigen Kontakt zur Einsatzleitung gehalten haben. Vor Ort befindlichen, legitimierten Journalisten ist nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter - sofern es polizeilich und aus Sicherheitsaspekten möglich war - jeweils zeitlich begrenzt die Möglichkeit gegeben worden, sich im Nahbereich des Einsatzschwerpunktes bzw. der Blockadestelle einen Überblick zu verschaffen und gegebenenfalls Bild-/Videoaufnahmen zu fertigen.

Die Einsatzkräfte sind durch Ausführungen im Befehl der Polizeidirektion Lüneburg anlässlich des Castortransportes 2011, durch Unterrichtsangebote im polizeiinternen Netz sowie mithilfe der an alle Einsatzkräfte (Auflage 22 000 Stück) verteilten Castor-Infobroschüre umfassend über den Umgang mit Journalisten informiert worden.

Insbesondere wurde ihnen die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, Art und Umfang der zu ermittelnden Auskünfte, das Akkreditierungsverfahren sowie Verhaltenshinweise für den Umgang mit Journalistinnen und Journalisten erläutert. Darüber hinaus sind die Thematik „Journalisten im Einsatzraum“ und die vorgesehenen Verfahrensweisen im Hinblick auf Akkreditierungen im Vorfeld des Castoreinsatzes intensiv mit den Führungskräften erörtert worden.

Zu 15:

Die Frage wurde aufgrund des Sachzusammenhangs bereits unter Frage 10 beantwortet.

Zu 16:

Während des Castortransportes haben sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zu 1 000 Journalistinnen und Journalisten aufgehalten, die das Protestgeschehen medial begleitet und dabei sowohl Störaktionen als auch Maßnahmen der Polizei umfassend dokumentiert haben.

Zum Teil haben sich Pressevertreterinnen und Pressevertreter Störergruppen angeschlossen, um deren Vorgehen aus unmittelbarer Nähe zu verfolgen. Die Polizeidirektion Lüneburg kann daher nicht ausschließen, dass Journalistinnen und Journalisten bei einem Einsatz von Reizstoffen gegen erkannte Störer bzw. Gewalttäter mittelbar betroffen waren, noch dass sich Journalistinnen oder Journalisten (selbst aktiv) an Aktionen beteiligt haben und deshalb unmittelbar von einem Reizstoffeinsatz betroffen waren.

Über die Anzahl von während des Castoreinsatzes 2011 durch Reizstoffeinsatz der Polizei verletzten Journalistinnen und Journalisten liegen mir keine Erkenntnisse vor. Strafanzeigen gegen Einsatzkräfte aufgrund eines solchen Vorfalles sind nicht bekannt geworden.

Am 26.11.2011, um 7:03 Uhr, begaben sich nahe der Ortschaft Reckershausen, Landkreis Göttingen, ca. 100 Personen auf die Schnellfahrstrecke Kassel–Göttingen, um sich auf den Gleisen zu einer Sitzblockade zu formieren. Im Rahmen der Gleisräumung durch Polizeikräfte ist eine niedersächsische Diensthundführergruppe zur Absperrung eingesetzt worden.

Vor der Absperrung befand sich eine akkreditierte Journalistin, um das Protest- und Einsatzgeschehen zu verfolgen. In diesem Zusammenhang ist die Frau von einem Diensthund gebissen worden und erlitt dadurch eine Ellenbogenquetschung.

Im Übrigen siehe Beantwortung der Mündlichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/4225 Nr. 4 und Stenographischer Bericht über die 124. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 09.12.2011.

Zu 17 und 18:

Am Abend des 24.11.2011 sind durch einen Journalisten aus einer Entfernung von ca. 20 cm Portraitaufnahmen von einer Polizeibeamtin gefertigt worden. Die Aufnahmen zeigten das Portrait der Beamtin ohne Bezug zum Ereignis bzw. zum Einsatz. Aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalles musste von einer drohenden Veröffentlichung der Aufnahmen ausgegangen werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass die Polizeibeamtin in ihrem Recht am eigenen Bild gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 GG verletzt würde. Zur Abwehr der Gefahr erfolgte die Bitte, die Portraitaufnahmen zu löschen. Dieser Bitte ist der Fotograf freiwillig nachgekommen. Es handelte sich hierbei um zwei Portraitaufnahmen, alle weiteren auf der Kamera befindlichen Fotos sind nicht betrachtet worden.

Ein durch Polizeisprecher angebotenes Treffen zwischen beteiligten Polizeibeamten und Journalisten zur Nachbereitung dieses Ereignisses ist durch die Journalisten abgelehnt worden.

Zu 19:

Am 27.11.2011 nahmen bis zu 3 000 Personen an einer Schienensitzblockade in Harlingen teil. Um nach der zu erfolgenden Räumung der Schienen eine erneute Blockade der Transportstrecke zu verhindern, errichtete die Polizei ein Außengewahrsam im Nahbereich der Schienenblockade.

Im Anschluss an die Auflösungsverfügung erfolgten gegen 03:15 Uhr die ersten Zuführungen in das Außengewahrsam. Insgesamt wurden dort 1 537 Personen aufgenommen.

Um 03:56 Uhr wurden die ersten 21 Personen aus dem Außengewahrsam zwecks Vorführung vor einen Richter in die Gefangenensammelstelle Lüchow gebracht. Erst am Vormittag des 27.11.2011 haben sich dann 37 weitere Personen, allerdings nur nach mehrmaliger Aufforderung bzw. Bitten eines Rechtsanwaltes, bereit erklärt, ebenfalls einem Richter vorgeführt zu werden.

Diese wurden um 10:53 Uhr der Gefangenensammelstelle Lüchow zugeführt.

Damit sind alle Personen, die ihren Freiheitsentzug unverzüglich im Rahmen einer Anhörung vor Gericht überprüfen lassen wollten und dieses gegenüber der Polizei geäußert haben, der Gefangenensammelstelle in Lüchow zugeführt worden.

Für jede in Gewahrsam genommene Person war darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, sich im Außengewahrsam über Art, Bedeutung und Umfang der polizeilichen Maßnahmen aufklären zu lassen sowie seine Personalien anzugeben, um eine richterliche Überprüfung der Maßnahme im Nachhinein zu ermöglichen. Hierzu ist in den Morgenstunden des 27.11.2011 im Außengewahrsam eine zusätzliche polizeiliche Anlaufstelle aufgebaut worden.

Die näheren Umstände sind derzeit Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Zu 20:

In einem Einsatz dieser Größenordnung kann es nicht ausgeschlossen werden, dass es aus einsatztaktischen Gründen oder situationsbedingt in Einzelfällen auch für Rettungspersonal zu kurzen Wartezeiten an Kontrollstellen kommen kann.

Die medizinische Betreuung und Behandlung von verletzten Personen während des Castortransportes 2011 ist durch polizeieigenes oder ziviles Sanitätspersonal jederzeit gewährleistet gewesen.

Zu 21:

Unbemannte Luftfahrzeuge werden seit mehreren Jahren von unterschiedlichen Stellen und Behörden im nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich zu verschiedenen Zwecken eingesetzt. Die im polizeilichen Bereich als Unmanned Aircraft System - Polizei (UAS-Pol) bezeichneten Fluggeräte sind vom Boden aus ferngesteuert und zum Tragen leichter Nutzlasten geeignet. In derartiger Konfiguration unterstützt der Einsatz eines UAS-Pol die polizeilichen Maßnahmen, u. a. die Aufklärung und Dokumentation.

Das UAS-Pol der niedersächsischen Polizei ist während des Castortransportes 2011 an drei Tagen zum Einsatz gekommen:

- am 24.11.2011 in der Zeit von 12:50 Uhr bis 14:15 Uhr im Bereich der Umladestation, B 191, in Höhe des Friedhofsweges zur Dokumentation der technischen Sperren in diesem Bereich im Vorfeld der Auftaktveranstaltung in Dannenberg,
- am 25.11.2011 in der Zeit von 13:15 Uhr bis 14:30 Uhr zur Ergänzung des Einsatzes am 24.11.2011,
- am 25.11.2011 in der Zeit von 09:30 Uhr bis 10:50 Uhr zur Anfertigung von Fotoaufnahmen der technischen Sperren im Bereich der K 2, insbesondere im Waldgebiet zwischen dem Erkundungsbergwerk, dem Transportbehälterlager und der Ortschaft Gedelitz.

Zu 22:

Ja.

Zu 23:

Die PD Lüneburg hat keine Kenntnis über den Aufenthalt von „KFOR-Ausbildern“ im Landkreis Lüneburg-Dannenberg zum angeführten Zeitraum.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die erwähnte Anfrage im Deutschen Bundestag.

Zu 24:

Seitens der Polizeidirektion Lüneburg sind 1 944 Einsatzkräfte mit Dosimetern ausgestattet worden. Andere Länder, die Einsatzkräfte zum Castoreinsatz 2011 entsandt hatten, sowie der Bund haben Ausstattung und Auswertung teilweise in Eigenregie geregelt.

Zu 25:

1 850 Einsatzkräfte waren im Nahbereich des Castortransportes eingesetzt, von denen 212 Kräfte mit Dosimetern ausgestattet worden sind. Bei der diesbezüglichen Erfassung erfolgte keine Differenzierung nach Einsatzorten.

Zu 26:

Die Auswertung der Dosimeter ergab für alle Geräte eine sogenannte Nullmessung. Das bedeutet, dass in allen Fällen die Personendosisleistung unter dem Wert von 100 µSv lag. Erst ab diesem Wert wird die Dosisleistung vom Dosimeter erfasst. Die angefragte Differenzierung entfällt hiermit.

Zu 27:

Eingesetzt wurden Albedodosimeter. Die Geräte werden vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen ausgegeben, das als amtliche Messstelle für die Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland zuständig ist. Für die verwendeten amtlichen Dosimeter werden jeweils jährliche Vergleichsmessungen von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) als Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt. Die Bedingungen für diese Vergleichsmessungen werden von der PTB unter Berücksichtigung der „Anforderungen an Personendosimeter“ festgelegt. Unterliegen verwendete Dosimeter der Eichordnung, werden für diese von der PTB Vergleichsmessungen gemäß Eichordnung durchgeführt (§ 2 Abs. 3 Eichordnung).

Zu 28:

Um den Schutz vor Beeinträchtigungen ihrer parlamentarischen Tätigkeit zu gewährleisten, haben Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete eine besondere Rechtsstellung inne. Als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung oder sonst im Einsatzgeschehen anlässlich des Castortransportes haben Mandatsträger indes grundsätzlich keine weitergehenden Rechte als andere Bürgerinnen und Bürger. Aufgrund ihres Status als gewählte Volksvertreterinnen und Volksvertreter wird ihnen gleichwohl der Zugang zu Einsatzorten ermöglicht, soweit es die konkrete Einsatzsituation zulässt.

Der Polizeidirektion Lüneburg ist lediglich ein Fall einer konkret benannten Behinderung von parlamentarischen Beobachtern bekannt geworden. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus einer kleinen Anfrage des Abgeordneten Thore (DIE LINKE) an den Landtag Schleswig-Holstein und bezieht sich auf das Nichtpassieren von Abgeordneten des Deutschen Bundestages an einer Polizeisperre am Bahnübergang Hitzacker am 27.11.2011, in der Zeit von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr.

Diese ist im weiteren Verlauf des Einsatzes für die Abgeordneten aufgehoben worden.

Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Herzog (LINKE) - Drs. 16/4225 Nr. 43 und Stenographischer Bericht über die 124. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 09.12.2011.

Uwe Schünemann